

## DS-GVO und GoBD in der täglichen Praxis

	Fakten zur DS-GVO	Fakten zur GoBD
Besteht eine Verpflichtung, Daten zu löschen?	<p>Ja, in Artikel 17 des DS-GVO ist geregelt, wann Sie personenbezogene Daten löschen müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, wenn sie nicht mehr benötigt werden</li> <li>▪ Der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der in Art. 17 genannten Gründe zutrifft. Die wichtigsten Fälle sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Zweck für die Verarbeitung ist weggefallen</li> <li>– Der Betroffene hat seine Einwilligung widerrufen</li> <li>– Die Datenverarbeitung war unrechtmäßig</li> </ul> </li> </ul>	Es besteht keine Verpflichtung zum Löschen von Geschäftsvorfällen.
Wann müssen Daten gelöscht werden?	<p>Personenbezogene Daten müssen u. a. gelöscht werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ ein Kunde dies explizit wünscht und</li> <li>▪ diese Daten nicht mehr für den Geschäftsvorfall benötigt werden, z. B. für das Finanzamt.</li> </ul>	Es besteht keine Verpflichtung zum Löschen von Geschäftsvorfällen.
Was ist aufzubewahren?	Für personenbezogene Daten gibt es keine Aufbewahrungspflicht. Sie sind immer im Kontext zu einem Geschäftsvorfall zu sehen.	Elektronische Belege sind elektronisch aufzubewahren und Papierbelege im Original. Sobald elektronische Belege ausgetauscht werden, sind diese auch elektronisch zu archivieren.
Gibt es eine Aufbewahrungspflicht?	Für personenbezogene Daten gibt es keine Aufbewahrungspflicht. Sie sind immer im Kontext zu einem Geschäftsvorfall zu sehen. Für diesen gelten die steuerlichen Aufbewahrungspflichten.	Ja, die elektronische Aufbewahrung während der in der Regel sechs- bis zehnjährigen steuerlichen Aufbewahrungspflicht.
Wer regelt die Aufbewahrungspflicht?	---	Im GoBD gibt es dazu das Kapitel "9. Aufbewahrung". Ein wichtiger Punkt ist: die GoBD selbst regeln keine Aufbewahrungsdauer, sondern diese ergeben sich aus anderen Rechtsnormen, z. B. dem Steuerrecht (§ 147 AO - Ordnungsvorschriften für die Aufbewahrung von Unterlagen) oder dem Handelsgesetzbuch (HBG).
Aufbewahrungspflicht	In den Grundsätzen der DS-GVO wird nicht von einer Aufbewahrungspflicht gesprochen. Es geht hier um Rechenschaftspflicht gegenüber demjenigen, dessen personenbezogene Daten in meinem Betrieb verwendet werden.	<p>Das GoBD sagt u. a. hierzu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Müssen Bücher für steuerliche Zwecke geführt werden, sind sie in vollem Umfang aufbewahrungs- und vorlagepflichtig</li> <li>▪ Die nach außersteuerlichen und steuerlichen Vorschriften aufzeichnungspflichtigen und nach § 147 Absatz 1 AO aufbewahrungspflichtigen Unterlagen können nach § 147 Absatz 2 AO bis auf wenige Ausnahmen auch als Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern aufbewahrt werden</li> <li>▪ Aufbewahrungspflichten können sich auch aus anderen Rechtsnormen ergeben.</li> <li>▪ Auch Steuerpflichtige, die als Gewinn den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ansetzen, sind verpflichtet, Aufzeichnungen und Unterlagen aufzubewahren.</li> </ul>